

Kleingärtnerische Nutzung

Immer wieder wird leidenschaftlich darüber diskutiert, was man unter der „kleingärtnerischen Nutzung“ versteht. Dabei geht die Palette von „nicht mehr zeitgemäß“ bis zu „ich lebe in einem freien Land“.

Die Sache mit dem „zeitgemäß“ lässt sich schnell klären. Das Bundeskleingartengesetz (BKleinG) stammt aus dem Jahre **1983** und ist damit – im Gegensatz zu vielen anderen Gesetzen – erst 20 Jahre „jung“. In diesem Gesetz gibt es Rechte und Pflichten (Pachtpreisbindung, Kündigungsschutz, Art der Nutzung ...). Es scheint in der Natur des Menschen zu liegen, daß die Rechte besser wahrgenommen werden als die Pflichten.

Ein wichtiger Punkt des **BKleinG** ist die *Pachtpreisbindung*. Hier wird die Pacht auf den 4-fachen Wert des Pachtpreises im gewerblichen Obstanbau festgeschrieben. Mit 24 Ct/m² liegt er erheblich unterhalb des Pachtpreises für Wochenenddomizile und Campingplätze. Hierdurch wird auch für Menschen mit geringerem Einkommen die Möglichkeit geschaffen, einen eigenen Platz in der Natur zu finden.

Im Gegenzug zur *Pachtpreisbindung* und Differenzierung zu Wochenenddomizilen wird im Kleingarten die *Art der Nutzung* verbindlich vorgeschrieben.

Auszug aus dem BKleinG:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Ein Kleingarten ist ein Garten, der

1. dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient (kleingärtnerische Nutzung) und ...

Der Gesetzgeber sieht also in der Hauptsache – hervorgehoben durch die Formulierung „insbesondere“ – als Nutzung die *Gewinnung von Gartenerzeugnissen* vor. Gleichwohl wird auch der Faktor der *Erholung* gewürdigt.

Aus dieser Vorgabe hat sich die so genannte **Drittelregelung** entwickelt.

- 1.) **Nutzgarten** – Gemüse, Beeren, Sträucher, Kräuter, Obstbäume. Frühbeete, Kompost u.s.w.
- 2.) **Erholungsgarten** – Laube (max. 24m²), Terrasse, Wiese, Sitzecke u.s.w., wobei max. 15% der Pachtfläche durch Plattierungen versiegelt werden dürfen.
- 3.) **Ziergarten** – Stauden, Ziersträucher, Blumenrabatten, Hecken u.s.w.

Diese Drittelregelung ist vom Bundesgerichtshof in einem aktuellen Urteil (BGH III ZR 281/03 vom 17.4.2004) ausdrücklich bestätigt worden.

Der *Stadtverband Essen der Kleingärtnervereine e.V.*, sowie der *KGV Gartenfreunde Essen-Holsterhausen e.V.* fördern den Anbau von Obst und Gemüse durch eine intensive Fachberatung, das Angebot von Schulungen und den Unterhalt eines Lehrgartens an der Lanfermannsfähre (Heisingen).

Nicht zuletzt soll das Wissen um Anbau, Kulturfolge, Bodenpflege und Düngung erhalten bleiben und über unsere Kinder an die folgenden Generationen weitergegeben werden.